



Oktober 2021,
aktualisiert: 16.12.2021

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung: Anpassung Anhang 1.10

Erläuterungen

1. Einleitung

Nach geltendem Anhang 1.10 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) dürfen krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe (CMR-Stoffe) nicht an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden. Das Abgabeverbot gilt auch für Stoffe und Zubereitungen, die solche CMR-Stoffe enthalten, wenn der Massengehalt eines CMR-Stoffes den massgebenden Grenzwert nach Anhang I Ziffer 1.1.2.2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung)¹ übersteigt. Der massgebende Grenzwert ist entweder die stoffspezifische Konzentrationsgrenze nach Anhang VI der CLP-Verordnung oder, falls eine solche fehlt, die allgemeine Konzentrationsgrenze für die jeweilige Gefahrenklasse.

Anhang 1.10 nimmt in Ziffer 1 Absatz 1 direkt Bezug auf die Anlagen 1 – 6 von Anhang XVII der REACH-Verordnung (kurz: Anlagen 1 - 6), in denen abschliessend alle CMR-Stoffe gelistet sind, die nicht an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden dürfen.

Die Anlagen 1 - 6 werden regelmässig in Form von ATP's (Adaptation to Technical Progress) an den technischen Fortschritt angepasst. Dabei werden Stoffe neu ins Abgabeverbot aufgenommen, welche vorgängig eine harmonisierte Einstufung als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend erhalten haben (Anhang VI CLP-Verordnung).

Bei Änderungen der Anlagen 1 – 6 bezeichnet gemäss Ziffer 1 Absatz 2 das BAG im Einvernehmen mit dem BAFU und dem SECO die jeweils gültige Fassung.

2. Inhalt und Auswirkungen der vorliegenden Revision

Die Anlagen 1 - 6 sind durch Verordnung (EU) 2021/2204² der Kommission vom 13. Dezember 2021 geändert worden. Mit diesen Änderungen werden insgesamt 26 Einträge für Stoffe neu in die Anlagen 1 - 6 aufgenommen und damit ihre Abgabe an die breite Öffentlichkeit verboten.

Dabei handelt es sich um 18 Einträge für Stoffe, die durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2020/1182³ der Kommission (15. ATP der CLP-Verordnung) und um 8 Einträge für Stoffe, die durch die

¹ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1; zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 der Kommission vom 11. März 2021 zur Änderung des Anhangs VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt, ABl. L 188 vom 28.5.2021; S.27

² Verordnung (EU) 2021/... der Kommission vom 2021 zur Änderung der Anlagen zu Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) betreffend CMR-Stoffe, ABl. L 446 vom 14.12.2021, S. 34.

³ Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 der Kommission vom 19. Mai 2020 zur Änderung des Anhangs VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und

Delegierte Verordnung (EU) 2021/849⁴ der Kommission (17. ATP der CLP-Verordnung) neu als CMR-Stoffe eingestuft wurden. Stoffe der 15. ATP müssen ab dem 1.3.2022 im EWR und in der Schweiz entsprechend eingestuft werden. Stoffe der 17. ATP werden ab dem 17.12.2022 im EWR und in der Schweiz entsprechend eingestuft werden müssen.

Mit dem vorliegenden Revisionsentwurf werden die Änderungen aus der Verordnung (EU) 2021/2204 ins Schweizerische Recht integriert. Die in den nachfolgenden Tabellen gelisteten Stoffe dürfen damit in der Schweiz neu nicht mehr per se oder als Bestandteil (vgl. massgebende Konzentration in der nachfolgenden Tabelle) von Stoffen oder Zubereitungen an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden. Gleichzeitig wird mit der vorliegenden Revision in Ziff. 1 auch der Verweis auf die CLP-Verordnung aktualisiert, was jedoch keine materiellen Konsequenzen hinsichtlich des massgebenden Konzentrationsgrenzwerts hat, da Anhang I Ziffer 1.1.2.2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung), auf den in Anhang 1.10 ChemRRV Bezug genommen wird, zwischenzeitlich nicht geändert wurde.

Tabelle 1: Stoffe aus der 15. ATP CLPV (Die Einstufung und damit auch das Abgabeverbot an die breite Öffentlichkeit werden verbindlich ab dem 1.3.2022)

Name des Stoffes	CAS -Nr.	Relevante Einstufung	massgebende Konz.
Siliciumcarbidfasern (mit Durchmesser < 3 µm, Länge > 5 µm und Seitenverhältnis ≥ 3:1)	409-21-2 308076- 74-6	Carc. 1B / H350i	0.1 %
2,2-Bis(brommethyl) propan-1,3-diol	3296-90-0	Carc. 1B; H350; Muta 1B; H340	
Natrium-N-(hydroxymethyl)glycinat; [aus Natrium-N-(hydroxymethyl)glycinat freigesetztes Formaldehyd]	70161-44-3	Carc. 1B; H350	
N-(hydroxymethyl) acrylamid; Methylolacrylamid; [NMA]	924-42-5	Carc. 1B; H350; Muta 1B; H340	
<i>m</i> -Bis(2,3-epoxypropoxy)benzol; Resorcinoldiglycidylether	101-90-6	Carc. 1B / H350	
Butanonoxim; Ethylmethylketoxim; Ethylmethylketonoxim	96-29-7	Carc. 1B / H350	
Dibenzo[def,p]chrysen; Dibenzo[a,l]pyren	191-30-0	Carc. 1B; H350:	0.001 %
Tris(2-methoxyethoxy) vinylsilan; 6-(2-Methoxyethoxy)- 6-vinyl-2,5,7,10-tetraoxa-6-silaundecan	1067-53-4	Repr. 1B / H360FD	0.3 %
Diocetylzinndilaurat [1]; Dioctyl-, Bis(coco-acyloxy)-stannanderivate [2]	3648-18-8 [1] 91648- 39-4 [2]	Repr. 1B / H360D	
Ipconazol (ISO); (1RS,2SR,5RS;1RS,2SR,5SR)-2-(4-chlorbenzyl)-5-isopropyl-1- (1H-1,2,4-triazol-1-ylmethyl)cyclopentanol	125225- 28-7 115850- 69-6 115937- 89-8	Repr. 1B / H360D	
Bis(2-(2-methoxyethoxy)ethyl)ether; Tetraethylglycoldimethylether	143-24-8	Repr. 1B / H360FD	
2-(4-tert-Butylbenzyl) propionaldehyd	80-54-6	Repr. 1B / H360Fd	
Diisooctylphthalat	27554-26-3	Repr. 1B /	

Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt, ABI L 261 vom 11.8.2020; S.2

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 der Kommission vom 11. März 2021 zur Änderung des Anhangs VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt, ABI L 188 vom 28.5.2021; S.27

		H360FD	
2-Methoxyethylacrylat	3121-61-7	Repr. 1B / H360FD	
Zink-Pyriithion; (T-4)- bis[1-(hydroxy- κ .O)pyridin-2(1H)- thionato- κ .S]zink	13463-41-7	Repr. 1B / H360D	
Flurochloridon (ISO); 3-Chlor-4-(chlormethyl)-1-[3-(trifluormethyl)phenyl]pyrrolidin- 2-on	61213-25-0	Repr. 1B / H360FD	
Bis(α , α -dimethylbenzyl)peroxid	80-43-3	Repr. 1B / H360D	
Dichlordioctylstannan	3542-36-7	Repr. 1B; H360D	0,03 %

Tabelle. 2: Stoffe aus der 17. ATP CLPV (Die Einstufung und damit auch das Abgabeverbot an die breite Öffentlichkeit werden verbindlich ab dem 17.12.2022)

Name des Stoffes	CAS -Nr.	Relevante Einstufung	massgebende Konz.
tetrafluoroethylene	116-14-3	Carc. 1B / H350	0.1 %
1,4-dioxane	123-91-1	Carc. 1B / H350	
7-oxa-3-oxiranyl bicyclo[4.1.0]heptane; 1,2-epoxy-4-epoxyethylcyclohexane; 4-vinylcyclohexene diepoxide	106-87-6	Carc. 1B / Repr. 1B	
6,6'-di-tert-butyl-2,2'-methylenedi-p-cresol; [DBMC]	119-47-1	Repr. 1B / H360F	0.3 %
3-methylpyrazole	1453-58-3	Repr. 1B / H360D	
mancozeb (ISO)	8018-01-7	Repr. 1B / H60D	
dimethomorph (ISO)	110488-70-5	Repr. 1B / H360F	
1,2,4-triazole	288-88-0	Repr. 1B / H360FD	

Zu beachten: Von den 26 neu aufgenommenen Einträgen haben nur Dibenzo[def,p]chrysen / Dibenzo[a,l]pyren (CAS 191-30-0) für Carc. 1B (0,001%) und Dichlordioctylstannan (CAS 3542-36-7) für Repr. 1B (0,03%) einen stoffspezifischen Konzentrationsgrenzwert (SCL). Für alle anderen Stoffe gelten die generischen Konzentrationsgrenzwerte (GCL) für die jeweilige Gefahrenklasse (0,1% für Carc. 1B; 0,3% für Repr 1B).

Für die im Rahmen dieser Revision neu in Anhang 1.10 ChemRRV aufgenommenen Einträge für Stoffe geht das BAG nach einer groben Abschätzung von rund 2'000 betroffenen Publikumsprodukten aus, wobei diese Zahl die tatsächliche Situation eher überschätzt. Es besteht keine Verpflichtung gemeldete Zubereitungen im Produktregister «ausser Handel» zu setzen, wenn sie nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Daher werden Meldungen im Produktregister nicht sofort oder gar nicht gelöscht, obwohl die Produkte bereits nicht mehr auf dem Markt sind. Rund 93% dieser Produkte entfallen auf die folgenden 3 Stoffe: 53% auf 2-(4-tert-Butylbenzyl) propionaldehyd (CAS 80-54-6), 28% auf Butanonoxim (CAS 96-29-7) und 12% auf Zink-Pyriithion (CAS 13463-41-7). Die restlichen 7% entfallen auf weitere 5 Stoffe. Für 18 der insgesamt 26 neu aufgenommenen Stoffe scheint es bereits jetzt aber keine Verwendung mehr in Produkten zu geben, die für die breite Öffentlichkeit bestimmt sind.

Nach Inkrafttreten dieser Änderung (geplant 1.2.2022) sollen die CMR-Stoffe aus der Verordnung 2021/2204 wie im EWR nur noch während einer sehr kurzen Übergangsphase an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden dürfen. Diese sehr kurze Übergangsfrist im EWR und als Folge des autonomen Nachvollzugs auch in der Schweiz, ist dadurch gerechtfertigt, dass die Aufnahme in die Anlagen 1 - 6 der REACH-Verordnung, resp. in Anhang 1.10 der ChemRRV, nur eine Folgeanpassung ist, die aus der geänderten Einstufung resultiert. Die betroffenen Kreise werden deshalb immer bereits im Rahmen der Einführung der neuen Einstufungen darüber informiert, dass Publikumsprodukte mit diesen Stoffen i.d.R. bereits nach Ablauf der Frist für die Umklassierung nicht mehr an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden dürfen. Für die Stoffe aus der 15. ATP zur CLPV erfolgte diese Information im September 2020, für diejenigen aus der 17. ATP CLP im Juni 2021.

Aus Sicht des Verbraucherschutzes ist es wichtig, dass die Abgabebeschränkungen für die CMR-Stoffe in der Schweiz zeitgleich wie im EWR verbindlich werden. Dadurch werden identische Bedingungen für die Verwendung bestehender Lagerbestände gewährleistet und ein Import von Restbeständen nach dem Stichtag aus dem EWR wird dadurch ausgeschlossen.

Da die Verordnung 2021/2204 je eine Frist für Stoffe aus der 15. ATP CLPV und für Stoffe aus der 17. ATP CLPV einführt, kann dies nur erreicht werden, wenn beide Fristen auch im Schweizerischen Recht identisch umgesetzt werden. In Ziffer 4 wird deshalb die kürzere Frist für die 18 Stoffe aus der 15. ATP in Buchstabe a und diejenige für die 8 Stoffe aus der 17. ATP in Buchstabe b eingeführt. Die Übergangsbestimmung zur letztmaligen Änderung vom 1. Februar 2021 (Ziff. 4 in der heute geltenden Fassung) ist am 30. September 2021 abgelaufen und hat daher keine Relevanz mehr. Entsprechend kann sie durch die neue Ziffer 4 ersetzt werden.